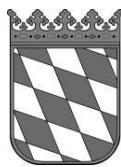




# Landratsamt Freising



## Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 07.08.2025

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Gemeinde Allershausen auf Errichtung einer Geh- und Fahrradwegbrücke über die Glonn in Oberallershausen**

Die Gemeinde Allershausen hat beim Landratsamt Freising die wasserrechtliche Gestattung für die Errichtung einer Geh- und Fahrradwegbrücke über die Glonn in Oberallershausen beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitspflicht durchzuführen.

Die Prüfungen ergaben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu besorgen sind (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Die Feststellung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen begründet sich wie folgt:

Das Untersuchungsgebiet zeigt aufgrund seiner überwiegend geringen bis mittleren naturschutzfachlichen Wertigkeit keine erhöhte Empfindlichkeit. Während der Bauzeit werden lediglich geringe Flächenanteile an Uferböschungen, Verkehrsflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen und straßenbegleitende Säume in Anspruch genommen, die kurzfristig wiederherstellbar sind. Die zu prognostizierenden nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind bei keinem der Schutzgüter als erheblich i.S. des UVPG einzuschätzen. Es ist aufgrund der Geringfügigkeit der Umweltauswirkungen davon auszugehen, dass sie auch in ihrer Summenwirkung die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschreiten. Auch im Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind aufgrund der geringen Fläche und der Betroffenheit von Biotoptypen überwiegend geringer bis mittlerer Wertigkeit in einem Raum, in dem diese Biotoptypen weit verbreitet sind, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar. Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf einen kurzen Zeitraum und nur auf geringfügige Auswirkungen bezüglich des Landschaftsbildes, der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere und auf die Lärmsituation (geringfügige Erhöhung von Emissionen während der kurzen Bauzeit, Siedlungen nur südlich angrenzend und Vorbelastung durch A9)

Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht schwerwiegend. Die ursprünglichen Standortbedingungen und die Nutzung können kurzfristig (landwirtschaftliche Nutzflächen, Säume, Verkehrsflächen) wiederhergestellt werden. Die Bauzeit ist von geringer Dauer (3-4 Monate). Die positive Wirkung der Verbesserung der Gewässermorphologie durch Umbau der Sohlschwelle wird langfristig wirksam sein. Relevante Auswirkungen, die im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusätzlich eintreten können, konnten nicht ermittelt werden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Baumschutzmaßnahmen, rechtzeitiges Räumen der Baustelleneinrichtungsfläche bei drohendem Hochwasser) werden die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten. Aufgrund der kurzen Bauzeit und anschließenden sofortigen Wiederherstellung wird der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild, die Nutzung und die Pflanzen- und Tierwelt so gering wie möglich gehalten.

Diesen Auswirkungen können wirksame Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, sowie Wiederherstellungs- und Aufwertungsmaßnahmen entgegengestellt werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen (Baumschutzmaßnahmen, rechtzeitiges Räumen der Baustelleneinrichtungsfläche bei drohendem Hochwasser) werden die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten. Aufgrund der kurzen Bauzeit und anschließenden sofortigen Wiederherstellung wird der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild, die Nutzung und die Pflanzen- und Tierwelt so gering wie möglich gehalten. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist keine erhebliche Beeinträchtigung der vorgenannten Schutzgüter zu erwarten.

Auch aus naturschutzfachlicher Sicht sind bei der allgemeinen Vorprüfung (§ 7 Abs. 1 UVPG) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die einzelnen Merkmale wurden durch den Antragsteller nach Einschätzung des Landratsamts Freising vollständig dargestellt und zutreffend abgearbeitet.

Die Feststellung ist hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG) und nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG wird dieser Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter <http://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/amt-fuer-umweltschutz-und-abfall/wasserrecht-und-wasserwirtschaft.html> Stichwort „Aktuelle Informationen“ eingestellt.

Weitere Auskünfte können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41 – Wasserrecht und Wasserwirtschaft, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, Zimmer 567, Tel.: 08161/600-34123 eingeholt werden.

Landratsamt Freising  
Freising, 07.08.2025

gez. Wannisch